

Beitragsordnung ab 01.01.2023

1. Die Beiträge zur Notarkammer Berlin für die Geschäftsjahre ab 01. Januar 2023 betragen jährlich 2.690,00 € pro Notarin/Notar. Sie sind jeweils in einer Summe spätestens bis zum 14. April des Geschäftsjahres zu entrichten und mit diesem Tage fällig. Sollte die Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit erfolgen, wird gemahnt. Für diese Mahnung wird ein pauschalierter Kostenbetrag von 10,00 € erhoben.
2. Notarinnen und Notare, die 50 % und mehr behindert sind, zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag von 2.190,00 € jährlich.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Neubestellung zur Notarin/zum Notar folgenden Monatsersten; sie endet mit dem auf das Ausscheiden folgenden Monatsletzten. Notarinnen und Notare, die im Verlauf eines Kalenderjahres neu bestellt werden, haben den Beitrag zeitanteilig zu entrichten. Bei einem Ausscheiden im Verlauf eines Kalenderjahres werden geleistete Beiträge ausscheidenden Notarinnen und Notaren zeitanteilig erstattet. Dies gilt nicht für die im Jahresbeitrag enthaltenen Beiträge/Prämien (Ziffer 4.), die die Notarkammer Berlin für jedes Kammermitglied abzuführen hat und die im Falle des unterjährigen Ausscheidens der Notarkammer Berlin nicht erstattet werden.
4. Im Kammerbeitrag von 2.690,00 € (Ziffer 1.) und im ermäßigten Beitrag von 2.190,00 € (Ziffer 2.) sind die Beiträge/Prämien für jedes Kammermitglied für

	2023	zum Vergleich 2022
- Vertrauensschadenversicherung (Euler HERMES)	246,33 €	246,33 €
- Gruppenanschlussversicherung Nordverbund	190,40 €	190,40 €
- Bundesnotarkammer ca.	590,28 €	509,46 €
- Deutsches Notarinstitut (DNotI) ca.	342,27 €	319,58 €
- Verwaltungsbeitrag Notarversicherungsfonds ca.	100,00 €	80,00 €
- Kostenbeitrag DNotZ	100,00 €	0,00 €
- Beitrag zur Konferenz der Anwaltsnotarkammern	<u>7,50 €</u>	<u>0,00 €</u>
Summe ca.	<u>1.576,75 €</u>	<u>1.345,77 €</u>

enthalten.

5. **a)**
Der nach dem Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung vom 18. März 1981 zu leistende einmalige Beitrag für den Notarversicherungsfonds – „NVF“ (vorm. VSF) - wird auf 767,00 € festgesetzt und ist nur von neu bestellten Notarinnen/Notaren nach deren Bestellung zu zahlen.
- b)**
Die Notarkammer kann ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles

verursachten Geschäftsaufwand von dem Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, mindestens aber einen pauschalen Ausgleichbetrag von 2.000,00 €, als Sonderbeitrag erheben.

c)

Die Notarkammer Berlin erhebt Aufwendungsersatz von jedem Kammermitglied, dessen geordnete und verwahrungsfähige Akten und Verzeichnisse sie gem. § 51 Abs. 1 BNotO in Verwahrung in dem von der Urkundenarchiv Siegen GbR unterhaltenen Urkundenarchiv übernimmt, in Höhe der vom Vertragspartner Rhenus erhobenen Kosten, derzeit pro laufendem Meter Archivgut 10,29 € sowie für die Abholung aus der Geschäftsstelle 702,10 €. Dasselbe gilt für geordnete und verwahrungsfähige Akten und Verzeichnisse ehemaliger Kammermitglieder, die sie von einem Kammermitglied in die Verwahrung übernimmt und für solche, die sie an Verwahrungsorten gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BNotO übernimmt. Für die Herstellung eines für die Verwahrung geeigneten Zustandes i.S.d. § 51a Abs. 2 BNotO erhebt die Notarkammer Berlin die dafür entstehenden Kosten. Dies gilt entsprechend für die Akten und Verzeichnisse, die im elektronischen Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer geführt werden.

d)

Für ihren durch eine Notariatsverwaltung verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer von dem Kammermitglied, dessen Amt verwaltet wird, als Sonderbeitrag Ersatz der notwendigen Auslagen erheben.

e)

Die Beitrags- und sonstigen Erstattungspflichten nach den vorstehenden Bestimmungen enden nicht mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Ziffer 1 Satz 3 und 4 dieser Beitragsordnung gilt entsprechend.

6. Der Vorstand der Kammer ist ermächtigt, Ratenzahlungen einzuräumen und Vorschüsse zu erheben.
7. Der Vorstand der Kammer ist ermächtigt, die Höhe der Prämien, Beiträge und Sonderbeiträge (Umlagen) sowie sonstigen Erstattungspflichten bei evtl. eintretenden Änderungen während des laufenden Haushaltsjahres anzupassen.
8. Diese Beitragsordnung gilt über den 31. Dezember 2023 hinaus bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung durch die Kammerversammlung.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur folgenden Kammerversammlung mit den Haushaltsansätzen des Vorjahres zu wirtschaften.

Ausgefertigt und veröffentlicht am 31. März 2023

Alexander Kollmorgen
Präsident